Das neue Zivildienstgesetz

Die wichtigsten Verschlechterungen

Die Gewissensfreiheit wurde durch die Einführung einer "Ein-Monats-Frist" eingeschränkt. Bisher konnte bis zwei Wochen nach Zustellung eines Einberufungsbefehls eine Zivildiensterklärung ohne aufschiebende Wirkung auf die Einberufung abgegeben werden. Nun muß die Zivildiensterklärung innerhalb eines Monats nach der Stellung abgegeben werden. Für die sogenannten "Altfälle", deren Stellung bereits längere Zeit zurückliegt, gilt diese Frist nur noch bis 11. April (ein Monat nach Verlautbarung des Gesetzes).

Damit erwartet der Gesetzgeber, daß bei 17-18jährigen das Gewissen bereits voll ausgebildet ist und sich nicht mehr verändert. Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings schon mehrmals die Wandelbarkeit des Gewissens festgestellt und ähnliche Regelungen wie die jetzige für verfassungswidrig erklärt. Um die Aufhebung des Gesetzes wegen Verfassungswidrigkeit zu umgehen, greift die Regierung zu einem Trick: Die "Ein-Monats-Frist" wird zur Verfassungsbestimmung erklärt.

Der Zivildienst wurde auf 11 Monate im Jahr 1994 und 12 Monate im Jahr 1995 verlängert. Der Friedensdienst im Ausland erhöht sich für alle, die nach dem 1. 1. 1994 zivildienstpflichtig wurden, auf 14 Monate. Stichtag für die Dauer ist die Erlassung des Zuweisungsbescheides, also der Zeitpunkt, an dem man erfährt wo und wann der Zivildienst geleistet werden muß. Die 12 Monate für 1995 können als ziemlich sicher gelten, da im Beobachtungszeitraum Mai bis Oktober 1994 sicher mehr als 3.000 Personen zivildienstpflichtig werden. Auch die ganzen "Altfälle" werden nämlich in diesen Beobachtungszeitraum fallen.

Ab Juni 1994 werden nur mehr 2.107,-- öS pauschal ausbezahlt (Präsenzdienstgeld ab Juni 1994: ca. 3.000,-- öS). Vergütung für Kleiderreinigung und Bekleidung gibt es keine mehr, auch wenn keine Dienstbekleidung zur Ver-

MEINE HERREN, SIE
DÜRFEN SICH FREUEN,
NACHDEM SICH 1994
ZUVIELE JUNGHÄNNER
ZUN HEERESDIENST GEHELDET HABEN, WIRD
IHRE ZEIT AUF 12 HONATE VERLÄNGERT!

fügung gestellt wird. Die Verpflegung wird nicht mehr bar abgegolten, sondern nur mehr in Naturalien. Diese Regelung ist zwar nicht durchführbar, aber Gesetz. Man darf gespannt sein, wie die Einsatzstellen das durchführen werden (oder auch nicht).

Krankheitsbestätigungen müssen in Zukunft von AmtsärztInnen kommen. Das erhöht den bürokratischen Hürdenlauf für den Zivildiener und kann zum Verlust der Verpflegung führen. Zusätzlich zu dieser Schikane wurde auch das Disziplinarrecht verschärft.